

Beihilfevorschrift - Bayern

Aktualisierte Kurzübersicht 2026 | BayBhV / BayBG

Beihilfebemessungssätze	
Beihilfeberechtigte ohne bzw. mit einem berücksichtigungsfähigen Kind	50 %
Beihilfeberechtigte mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern	70 %
Berücksichtigungsfähige Ehegatten / Lebenspartner	70 %, sofern der Gesamtbetrag der Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor dem Beihilfeantrag 22.648 EUR nicht übersteigt.
Versorgungsempfänger	70 %
Berücksichtigungsfähige Kinder / Waisen	80 %
Elternzeit	Für beihilfefähige Aufwendungen während der Elternzeit kann der erhöhte Bemessungssatz von 70 % gelten.

Ambulante Behandlung	
Ärztliche Behandlung	Grundsätzlich beihilfefähig, wenn medizinisch notwendig und der Höhe nach angemessen; Beurteilung ärztlicher Leistungen nach der GOÄ.
Heilpraktiker	Beihilfefähig nach den Regelungen und Höchstbeträgen der BayBhV.
Arznei-/Verbandmittel, Medizinprodukte	Ärztlich oder zahnärztlich verordnete Mittel nach § 18 BayBhV grundsätzlich beihilfefähig; die gesetzlich vorgesehenen Eigenbeteiligungen und Ausnahmen sind zu beachten.
Hilfsmittel / DiGA	Ärztlich verordnete Hilfsmittel nach § 21 und Anlage 4 BayBhV grundsätzlich beihilfefähig. Die BayBhV erfasst inzwischen auch digitale Gesundheitsanwendungen.
Fahrtkosten	Nach § 26 BayBhV in den dort geregelten Fällen beihilfefähig; regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nach den beihilferechtlichen Vorgaben.

Sehhilfen	
Grundsatz	Sehhilfen sind nach § 22 BayBhV auch für Erwachsene beihilfefähig. Die alte Aussage aus 2017, Erwachsenen-Brillen seien nur bei schwerwiegenden Erkrankungen beihilfefähig, ist überholt.
Erstbeschaffung	Augenärztliche Verordnung in Textform erforderlich.
Ersatzbeschaffung	Refraktionsbestimmung durch Augenoptiker genügt; hierfür bis 13 EUR je Sehhilfe beihilfefähig.
Brillengläser	Einstärkengläser bis 31 EUR (sphärisch) bzw. 41 EUR (zylindrisch) je Glas; Mehrstärkengläser bis 72 EUR bzw. 92,50 EUR je Glas. Zuschläge u. a. bei > +/-6 dpt, Gleitsicht oder Prisma jeweils bis 21 EUR je Glas.
Kontaktlinsen	Bei medizinisch zwingenden Ausnahmefällen; Kurzzeitlinsen bis 154 EUR sphärisch bzw. 230 EUR torisch pro Kalenderjahr.
Regelmäßige Ersatzbeschaffung	Bei gleichbleibender Sehschärfe grundsätzlich nach 3 Jahren; weiche Kontaktlinsen nach 2 Jahren. Frühere Ersatzbeschaffung bei den gesetzlichen Ausnahmegründen.

Stand: 09.09.2026. Grundlage: Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) und Bayerische Beihilfeverordnung (BayBhV), Rechtsstand 01.09.2026. Kurzorientierung für die Beratung; Einzelfallprüfung bleibt erforderlich. Angaben ohne Gewähr.

Beihilfevorschrift - Bayern

Aktualisierte Kurzübersicht 2026 | BayBhV / BayBG

Rehabilitation / Kuren

Kuren	Kuren in medizinischen Reha-Einrichtungen, Mütter-/Mutter-Vater-Kind-Kuren sowie ambulante Heilkuren sind nach § 30 BayBhV beihilfefähig.
Unterkunft / Verpflegung	Bis 26 EUR pro Tag und Person, höchstens 21 Tage.
Zeitlicher Abstand	Grundsätzlich keine entsprechende Heilkur im laufenden und den beiden vorangegangenen Kalenderjahren; bei schwerem chronischen Leiden sind Ausnahmen möglich.
Erstmalige Wartezeit	Grundsätzlich insgesamt 5 Jahre Beihilfeberechtigung/Berücksichtigungsfähigkeit; gesetzliche Ausnahmen möglich.

Krankenhausbehandlung

Regelleistungen	Allgemeine Krankenhausleistungen in nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern grundsätzlich beihilfefähig.
Wahlleistung Zweibettzimmer	Grundsätzlich beihilfefähig; Eigenbeteiligung 7,50 EUR je Aufenthaltstag, höchstens für 30 Tage im Kalenderjahr.
Wahlärztliche Leistungen / Chefarzt	Grundsätzlich beihilfefähig; Eigenbeteiligung 25 EUR je Aufenthaltstag.
Privatkliniken	Für nicht nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser gelten besondere Vergleichs- und Höchstbetragsregelungen nach § 28 BayBhV.

Zahnärztliche Behandlung

Zahnbehandlung / Zahnersatz	Grundsätzlich nach GOZ und den besonderen Bestimmungen der BayBhV beihilfefähig.
Material- und Laborkosten	Bei den in § 14 BayBhV genannten zahnärztlichen Leistungen sind Material-, Labor- und bestimmte Praxiskosten zu 60 % beihilfefähig.
Implantate – besondere Indikationen	Bei den in § 17 BayBhV genannten besonderen medizinischen Indikationen beihilfefähig, sofern eine konventionelle prothetische Versorgung ohne Implantate nicht möglich ist.
Implantate ohne besondere Indikation	Mehr als zwei Implantate je Kieferhälfte sind grundsätzlich nicht beihilfefähig; bereits aus öffentlichen Mitteln bezuschusste vorhandene Implantate werden mitgerechnet. Suprakonstruktionen bleiben nach Maßgabe der GOZ beihilfefähig.
Kieferorthopädie	Nach § 15 BayBhV und den dort geregelten Voraussetzungen; vor Behandlungsbeginn ist grundsätzlich ein Heil- und Kostenplan vorzulegen.

Stand: 09.09.2026. Grundlage: Bayerisches Beamtenengesetz (BayBG) und Bayerische Beihilfeverordnung (BayBhV), Rechtsstand 01.09.2026. Kurzorientierung für die Beratung; Einzelfallprüfung bleibt erforderlich. Angaben ohne Gewähr.

Beihilfevorschrift - Bayern

Aktualisierte Kurzübersicht 2026 | BayBhV / BayBG

Besonderheiten / wichtige Hinweise 2026	
GKV-Mitglieder	Bei Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung ist der Beihilfeanspruch grundsätzlich auf Zahnersatz, Heilpraktikerleistungen und Wahlleistungen im Krankenhaus beschränkt; Sachleistungen der GKV sind vorrangig.
Belastungsgrenze Eigenbeteiligungen	Für bestimmte Eigenbeteiligungen gilt eine Belastungsgrenze von grundsätzlich 2 % bzw. 1 % bei chronisch Kranken nach den beihilferechtlichen Voraussetzungen.
Rechtsreferendare / Dienstanfänger	Die alte pauschale Aussage 'Kein Beihilfeanspruch für Rechtsreferendare' ist für 2026 nicht mehr als allgemeine Kurzregel geeignet. Art. 96 BayBG nennt inzwischen ausdrücklich auch Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger als Beihilfeberechtigte; die konkrete Statusgruppe ist im Einzelfall zu prüfen.
Digitale Leistungen	Die aktuelle BayBhV enthält ausdrücklich Regelungen zu digitalen Gesundheitsanwendungen und digitalen Pflegeanwendungen.

Wesentliche Änderungen gegenüber der vorgelegten Übersicht von 2017	
Ehegatten-Einkommensgrenze	2017: 18.000 EUR → 2026: 22.648 EUR.
Sehhilfen Erwachsene	Die alte Beschränkung auf sehr schwerwiegende Erkrankungen ist überholt. Heute gelten allgemeine beihilfefähige Höchstbeträge für Brillengläser.
Refraktionsbestimmung	Bei Ersatzbeschaffung durch Augenoptiker bis 13 EUR je Sehhilfe beihilfefähig.
Material-/Laborkosten Zahn	2017: 40 % → aktuell 60 % für die in § 14 BayBhV erfassten Material-, Labor- und Praxiskosten.
Implantate	Grundsystem weiterhin maximal zwei Implantate je Kieferhälfte außerhalb besonderer Indikationen; die aktuelle Vorschrift regelt ausdrücklich auch die Anrechnung vorhandener öffentlich bezuschusster Implantate.
Kuren	Unterkunft/Verpflegung weiterhin bis 26 EUR täglich für höchstens 21 Tage; zeitliche Voraussetzung aktuell: keine entsprechende Kur im laufenden und den beiden vorangegangenen Kalenderjahren.
Krankenhaus-Wahlleistungen	Weiterhin 7,50 EUR/Tag Zweibettzimmer (max. 30 Tage/Jahr) und 25 EUR/Tag wahlärztliche Leistungen.

Rechtsgrundlagen: Art. 96 Bayerisches Beamtengegesetz; Bayerische Beihilfeverordnung, insbesondere §§ 7, 14, 17, 21, 22, 28, 30, 46 und 47. Rechtsstand der verwendeten amtlichen Fassung: 01.09.2026.

Stand: 09.09.2026. Grundlage: Bayerisches Beamtengegesetz (BayBG) und Bayerische Beihilfeverordnung (BayBhV), Rechtsstand 01.09.2026. Kurzorientierung für die Beratung; Einzelfallprüfung bleibt erforderlich. Angaben ohne Gewähr.